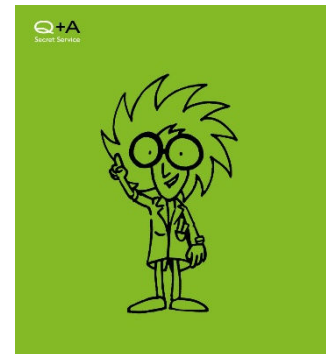




steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

Corona Update 18.06.2020



1. Kurzarbeit – Kontrollen vom Finanzamt

Seit einiger Zeit ist die Finanzpolizei unterwegs, um unangekündigte Kontrollen bei Unternehmen durchzuführen, die Mitarbeiter in Kurzarbeit geschickt haben. Österreichweit sind 350 Finanzpolizisten im Einsatz, mehrere hundert Betriebe wurden bereits kontrolliert.

Die Finanzpolizei geht dabei nicht nur Anzeigen nach, sondern nimmt auch selbst Risikoanalysen vor: Anhand der Meldungen beim AMS wird geprüft, ob es in diesen Branchen überhaupt nachvollziehbare Gründe für Kurzarbeit gibt oder ob trotz gemeldeter Kurzarbeit voll gearbeitet wird. Im Fall des Missbrauchs drohen massive Strafen, nicht nur wegen Abgabenhinterziehung, sondern auch wegen Förderungsmisbrauch (bis zu fünf Jahre Haft).

Wie geht die Finanzpolizei bei ihren unangekündigten Besuchen vor?

- ✔ Mitarbeiterbefragung zur Kurzarbeit, über den Inhalt der Sozialpartnervereinbarung, über die Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen, über die Entlohnung während der Kurzarbeit und über die Situation im Betrieb.
- ✔ Einsichtnahme in die Arbeitszeitaufzeichnungen, die Sozialpartnervereinbarungen werden hinsichtlich Unterschriften der Mitarbeiter kontrolliert. **Wir raten daher dringend zu einer umfassenden korrekten Dokumentation der gesamten Arbeitszeitaufzeichnungen.**

So können Sie Ihre Mitarbeiter vorbereiten:

- ✔ Halten Sie tagfertige Arbeitszeitaufzeichnungen, Aufzeichnungen über Urlaubs- und Zeitguthaben, die unterfertigte Sozialpartnervereinbarung und die AMS-Abrechnung bereit.
- ✔ Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die mögliche Kontrolle und das richtige Verhalten bei Kontrollen. Stellen Sie sicher, dass jeder Mitarbeiter die oben angeführten Fragen der Finanzverwaltung korrekt beantworten kann.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg
tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW
salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S
landesgericht salzburg FN 252811 g
wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828
es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

2. Kurzarbeit – Lohnabrechnung Juni

Auch im Juni werden noch keine endgültigen Abrechnungen der KUA möglich sein, da weitgehend die Software noch nicht zur Verfügung steht. Laut der Information unseres Programmanbieters BMD werden die Abrechnungen ab Mitte Juli möglich sein.

Es wurde heute Vormittag ein neuer Kurzarbeit-Leitfaden veröffentlicht. Wir werden diesen für Sie im nächsten Rundschreiben genauer erläutern.

3. Nachträgliche Prüfung der COVID-Förderungen im Rahmen einer Betriebsprüfung

Prüfung der Kurzarbeit:

Die Prüfung der Kurzarbeitsbeihilfe fällt in die Zuständigkeit des für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamts. Die Prüfungen werden grundsätzlich im Rahmen einer Prüfung der Lohnabgaben stattfinden, können aber auch losgelöst davon erfolgen. Im Fokus werden auch hier **Arbeitszeitaufzeichnungen** stehen.

Prüfung von übrigen Förderungen:

Die Prüfung findet durch das zuständige Finanzamt, entweder im Rahmen einer Betriebsprüfung oder auch losgelöst davon nur bezogen auf die Förderung statt. Dabei werden insbesondere die Daten und Unterlagen (erteilte Auskünfte, vorgelegte Unterlagen, wirtschaftliche Begründungen für die Beantragung der Förderung, Bestätigungen) zu prüfen sein.

Förderungsunterlagen sind wie abgabenrechtliche Grundaufzeichnungen zu behandeln. Sie sind chronologisch abzulegen und für Überprüfungen jederzeit, zumindest für die Dauer von **zehn Jahren** ab Endes des Jahres der Aufzeichnung des letzten Förderbetrages **aufzubewahren** und bereitzulegen.

4. Lehrlings-Paket:

Jene Unternehmen werden mit **EUR 2.000,-- unterstützt**, die während der Corona-Krise Lehrlinge eingestellt haben und die dieses Jahr (bis 31. Oktober) noch Lehrlinge einstellen. Der Bonus von EUR 2.000,-- pro Lehrling für den Lehrbetrieb soll die Schaffung von "echten" Lehrstellen fördern. Er wird in zwei Tranchen ausgezahlt: EUR 1.000,-- bei Start der Lehre, EUR 1.000,-- bei Behalten nach Probezeit (etwa drei Monate).

Ab 01.07.2020 steht die Förderung zeitgleich mit der Anmeldung des neuen Lehrvertrags zur Verfügung. Selbstverständlich bekommen auch bereits übermittelte Lehrverträge (seit 16.03.2020) den Bonus.

5. Neustartbonus:

Welchen Hintergrund hat der Neustartbonus?

- Manche besonders betroffene Betriebe können im ersten Schritt noch nicht vollausgelastet hochfahren.
- Saisonbetriebe wollen ihr Stammpersonal aus der Arbeitslosigkeit zurückholen, obwohl sie noch nicht voll ausgelastet sind.
- Teilzeitkräfte oder Berufsumsteiger verdienen teilweise deutlich weniger als zuvor (oder sogar weniger als während des AMS-Bezugs).
- Beim AMS gemeldete offene Stellen sollen möglichst rasch besetzt werden.

Jede **arbeitssuchende Person**, die eine beim AMS gemeldete offene Stelle annimmt, kann den Neustartbonus beantragen. Der Neustartbonus kommt für Personen in Betracht, die ein vollversichertes Dienstverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden annehmen, das im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohnt ist. Der Neustartbonus bemisst sich aus der Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80% des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit (das entspricht 145% des Arbeitslosengeldes), zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Dieser Differenzbetrag ist mit netto EUR 950,-- gedeckelt.

Der Neustartbonus ist auf Arbeitsaufnahmen zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021 befristet.

6. Weitere Gesetzesänderungen in Umsetzung

Nachdem die Kritik an der langsamen und für viele Unternehmer zu geringen staatlichen Unterstützung steigt, versucht die Regierung nahezu täglich, Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Hier eine Übersicht über die aktuellen Vorschläge (noch nicht umgesetzt):

- ✔ Ermäßigung Umsatz-Steuersatz von **5%** zur Unterstützung
 - der Gastronomie und der Hotellerie, sowohl für Speisen wie auch Getränke,
 - der Kulturbranche für den Besuch von Museen, Kinos oder Musikveranstaltungen,
 - der Zeitungen und der periodischen Druckschriften sowie Bücher.

Diese Herabsetzung der Umsatzsteuern soll **von 1. Juli bis 31. Dezember 2020 befristet** sein.

- ✔ Aktuell sind **Steuerstundungen** grundsätzlich bis zum 30.09.2020 möglich. Diese Frist soll **automatisch** bis zum **15.01.2021 verlängert werden**, sodass eine neuerliche Antragstellung durch uns sowie eine erneute Bescheiderlassung durch die Finanzämter erspart bleibt.

- ✔ Eine **Investitionsprämie** und somit die Auszahlung in Cash von 14% der angedachten Investitionssumme soll jenen Unternehmen zugutekommen, die sich in den **nächsten 6 Monaten** zu Investitionen bekennen. Angedacht ist eine Basisprämie von 7% und darauf aufbauend eine weitere Prämie bei Investitionen, zB in Digitalisierung, Life Science und Gesundheitswesen. Ziel soll eine Investitionsprämie von bis zu 20% sein.
- ✔ Ein Teil der **Steuerreform** soll vorgezogen und damit der Eingangssteuersatz bei der Einkommensteuer von 25% auf 20% gesenkt werden. Die 25% gelten derzeit für Einkommen pro Jahr zwischen EUR 11.000,-- und EUR 18.000,--. Diese Maßnahmen könnten sogar rückwirkend ab 01.01.2020 gelten.
- ✔ Die Möglichkeit eines **Verlustrücktrages** wäre jedenfalls hilfreich, weil Unternehmen damit ihre voraussichtlichen Verluste aus 2020 mit Gewinnen aus dem Jahr 2019 und 2018 gegenrechnen könnten.
- ✔ Ein **Corona-Familien-Bonus** in Höhe von EUR 360,-- pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wurde ebenfalls angekündigt.
- ✔ Von Seiten der Unternehmen mehrt sich die Forderung, dass die Wirtschaftskammer ihre umfangreichen Reserven aus den Zwangsbeiträgen auflösen soll, um die Unternehmer finanziell zu unterstützen. Wir sind schon gespannt, wie die Wirtschaftskammer auf die Forderungen ihrer Mitglieder reagieren wird.